



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2023	Ausgegeben zu Erfurt, den 25. August 2023	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
25.07.2023	Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten.....	259
02.08.2023	Achte Verordnung zur Änderung der Thüringer eAktien-Verordnung Justiz.....	260
03.08.2023	Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts.....	264
17.08.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr).....	267

Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten Vom 25. Juli 2023

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2):

§ 1

(1) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Gera wird aufgelöst.

(2) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Erfurt besteht fort.

(3) Es werden vier dem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Erfurt zugehörige Regionalstellen mit Sitz in Gera, Nordhausen, Eisenach und Meiningen gebildet.

(4) Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Bezeichnung der Regionalstellen nach Absatz 3 zu bestimmen.

§ 2

(1) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Erfurt ist für die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie für Förderpädagogik in Thüringen zuständig.

(2) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Erfurt ist in schulartbezogene Studienseminare sowie in die Regionalstellen nach § 1 Abs. 3 als dessen organisatorische Bestandteile gegliedert.

(3) Das für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständige Ministerium wird ermächtigt, die jeweilige örtliche und sachliche Zuständigkeit der dem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Erfurt zugehörigen Regionalstellen nach § 1 Abs. 3 durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Anordnung und Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 4

Diese Anordnung und Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung von Zuständigkeiten vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 294), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 557), außer Kraft.

Erfurt, den 25. Juli 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Achte Verordnung
zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz
Vom 2. August 2023**

Aufgrund des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51), des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), des § 65b Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), des § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 21, 40, 48 und 49 und Satz 2 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 101), die zuletzt durch Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 172) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2)

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
I. ordentliche Gerichtsbarkeit		
Thüringer Oberlandesgericht	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen EK, Kap und MK sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. September 2021
	- alle Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen U und W einschließlich der Verfahren über die Prozesskostenhilfe, alle Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Registerzeichen W sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. September 2021
	- alle sonstigen Verfahren der Zivilsenate mit dem Registerzeichen VA sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. September 2021
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen AktG, Sch und SchH sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Senate für Vergabesachen mit dem Registerzeichen Verg sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Senate für Kartellsachen mit dem Registerzeichen Kart sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Zivilsenate mit dem Registerzeichen UH sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Senate für Familiensachen mit den Registerzeichen UF, UFH und WF sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Senate für Baulandsachen und Landwirtschaftssachen mit den Registerzeichen U, UH und W sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Landgericht Erfurt	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
	- alle Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
Landgericht Gera	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. März 2021
	- alle Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	3. Mai 2023
Landgericht Meiningen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Juni 2020
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Bau-landsachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. April 2023
Landgericht Mühlhausen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
Amtsgericht Bad Salzungen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. März 2023
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Mai 2023

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Erfurt	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023
	- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	31. Mai 2023
Amtsgericht Gotha	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. September 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. September 2023
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. September 2023
Amtsgericht Meiningen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023
	- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen des zentralen Vollstreckungsgerichts mit dem Registerzeichen MZ sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023
	- alle Verfahren in Insolvenzsachen mit den Registerzeichen IE, IK und IN sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023
	Amtsgericht Mühlhausen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)
- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		21. März 2023
- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		21. März 2023
- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		23. Mai 2023

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Rudolstadt	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	29. August 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	29. August 2023
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	29. August 2023
Amtsgericht Sondershausen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. September 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. September 2023
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen J sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. September 2023
Amtsgericht Stadtroda	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. März 2023
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	9. Mai 2023
II. Verwaltungsgerichtsbarkeit		
Thüringer Oberverwaltungsgericht	- alle Verfahren	21. Juni 2022
Verwaltungsgericht Gera	- alle Verfahren	22. September 2022
Verwaltungsgericht Meiningen	- alle Verfahren	24. Januar 2023
Verwaltungsgericht Weimar	- alle Verfahren	2. November 2021
III. Sozialgerichtsbarkeit		
Sozialgericht Gotha	- alle Verfahren	7. Februar 2023
Sozialgericht Meiningen	- alle Verfahren	12. September 2023"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 2023 in Kraft.

Erfurt, den 2. August 2023

Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

D. Denstädt

Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts Vom 3. August 2023

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1 Änderung der

Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Die Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Satzungen einer Gemeinde werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde in der Hauptsatzung festlegen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Gemeinden ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Wird in der Hauptsatzung festgelegt, dass die Satzungen nach Absatz 1 Satz 2 öffentlich bekanntgemacht werden, ist in der Hauptsatzung zusätzlich die Adresse der Internetseite, auf der die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts bereitgestellt werden, zu nennen und zu regeln, dass die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 3, ist in der Hauptsatzung die Adresse der Internetseite, auf der die Satzungen bereitgestellt werden, zu nennen und zu regeln, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 3" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 1" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Amtsblatt ist ein eigenständiges Druckerezeugnis oder eine eigenständige elektronische Ausgabe."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Absatz 4 gilt entsprechend für elektronische Ausgaben des Amtsblatts, wenn die Gemeinde in der Hauptsatzung festgelegt hat, dass die Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bei einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 sind die jeweiligen Satzungen für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der in der Hauptsatzung genannten Internetseite in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format bereitzustellen und gegen Löschung oder Verfälschung nach dem Stand der Technik zu sichern. Sie müssen auf der Internetseite frei zugänglich sein. Auf der Internetseite ist darauf hinzuweisen, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind. Die Bereitstellung der jeweiligen Satzung nach Satz 1 im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite erfolgen. Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, können ihre Satzungen auf einer Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft bereitstellen. Gemeinden, deren Aufgaben von einer erfüllenden

den Gemeinde nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung wahrgenommen werden, können ihre Satzungen auf einer Internetseite der erfüllenden Gemeinde bereitstellen. Für die Bereitstellung der jeweiligen Satzung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft oder der erfüllenden Gemeinde gilt Satz 4 entsprechend. Zur Einrichtung und zur Pflege der Internetseite darf sich die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder die erfüllende Gemeinde geeigneter Dritter bedienen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 8 gelten nicht für Satzungen, die in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekannt gemacht werden und nur zusätzlich im Internet bereitgestellt werden."

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.
4. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"§ 4
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
der Verwaltungsgemeinschaften

(1) Satzungen einer Verwaltungsgemeinschaft werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts der Verwaltungsgemeinschaft öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann die Verwaltungsgemeinschaft durch Satzung bestimmen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird.

(2) Hat eine Verwaltungsgemeinschaft kein eigenes Amtsblatt nach Absatz 1, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in einer oder mehreren im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.

(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Verwaltungsgemeinschaften ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben.

(4) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

(5) § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, Abs. 5 und 6, § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 3 gelten entsprechend.

§ 5
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
der Landkreise

(1) Satzungen eines Landkreises werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts des Landkreises öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis durch die Hauptsatzung bestimmen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen

Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird.

(2) Hat ein Landkreis kein eigenes Amtsblatt nach Absatz 1, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen in einer oder mehreren im Landkreis verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.

(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Landkreise ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben.

(4) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung des Landkreises festzulegen.

(5) § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, Abs. 5 und 6, § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 3 gelten entsprechend."

§ 6
Zeitpunkt der Bekanntmachung

(1) Wird eine Satzung in einem Amtsblatt oder in einer Zeitung öffentlich bekanntgemacht, ist der Erscheinungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Sind mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform bestimmt, ist der Tag, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint, der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Werden Satzungen durch Anschlag an Verkündungstafeln bekanntgemacht, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 3 vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Wird eine Satzung nach § 1 Abs. 3 im Internet öffentlich bekanntgemacht, ist der auf der Internetseite für die jeweilige Satzung angegebene Bereitstellungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

(5) Im Fall der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung."

5. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalwahlordnung

Die Thüringer Kommunalwahlordnung vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2023 (GVBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50

Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in dieser Verordnung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in der jeweiligen Gemeinde oder in dem jeweiligen Landkreis, in der beziehungsweise dem die Wahl stattfindet, nach § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 Abs. 4 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist. In der Hauptsatzung der Gemeinde oder des Landkreises kann für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder dieser Verordnung auch eine andere als die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehene Form bestimmt werden, soweit die Bekanntmachungsform nach der Thüringer Bekanntmachungsverordnung zulässig ist.

(2) Erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 im Internet oder wird der Inhalt einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ThürKWG zusätzlich im Internet veröffentlicht, sind

1. die Unversehrtheit, die Vollständigkeit und die Ursprungszuordnung der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten und

2. personenbezogene Daten

- a) in den öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge und Listenverbindungen nach § 18 ThürKWG in Verbindung mit § 23 und in der Bekanntmachung der Stichwahl nach § 48 Abs. 2 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu löschen,
- b) in öffentlichen Bekanntmachungen der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 9 Abs. 6 ThürKWG spätestens sechs Monate nach der nächsten Wahl zu löschen."

2. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Wahlen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts bereits ein Wahltag festgesetzt ist, ist die Thüringer Kommunalwahlordnung und die Thüringer Bekanntmachungsverordnung jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. August 2023

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der

Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 305) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2023 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 17. August 2023
In Vertretung
Vizepräsident des Landtags
Dirk Bergner

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016